

INHALT

SATZUNG

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 2 Organe.....	3
§ 3 Mitgliederversammlung.....	3
§ 4 Vorstand.....	6
§ 5 Beratende Mitglieder des Vorstands.....	7
§ 6 Die Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 7 Die Revisorinnen/Revisoren.....	10
§ 8 Die politische Arbeit in den Stadtteilen.....	10
§ 9 Die Aufgaben der Arbeitskreise in den Stadtteilen.....	12
§ 10 Wahlen.....	12
§ 11 Öffentlichkeit.....	13
§ 12 Satzungsänderungen.....	14
§ 13 Inkrafttreten.....	14

SATZUNG

Präambel

Unsere Stadt besteht aus den Ortsteilen Alt-Willich, Schiefbahn, Anrath und Neersen. Der Ortsverein vertritt bei der Verwirklichung sozialdemokratischer Ziele die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner aus diesen Stadtteilen. Bei der Besetzung von innerparteilichen Funktionen und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Stadtratswahlen wird der Ortsverein Willich Mitglieder aus allen Stadtteilen berücksichtigen. Grundlage dieser Satzung sind das Organisationsstatut, die Wahlordnung, Schiedsordnung und die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Die hierin niedergelegten Grundsätze gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für die Ortsverein Willich.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name des Ortsvereins lautet: SPD Stadt Willich.
- (2) Tätigkeitsgebiet und Sitz der SPD Stadt Willich ist das Stadtgebiet Willich.
- (3) Er gehört zum SPD Kreisverband Viersen.

§ 2 Organe

Organe der SPD Stadt Willich sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 3 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der SPD Stadt Willich. Sie ist für die politische Willensbildung der SPD Stadt Willich zuständig. Sie findet mindestens einmal halbjährlich statt und setzt sich aus den Mitgliedern der SPD Stadt Willich zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der SPD Stadt Willich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Tagesordnung und Tagungsort legt der Vorstand fest. Es werden nur Anträge in die Tagesordnung aufgenommen, die dem Vorstand mindestens zwei Tage vorher vorliegen. Diese sind als Tischvorlage vorzulegen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Arbeitskreises der Stadtteile, der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des

Vorstands der SPD Stadt Willich oder eines Viertels der Mitglieder der SPD Stadt Willich muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird diesem Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, beruft der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung ein.

(4) Die/Der Vorsitzende der SPD Stadt Willich, die/der Vorsitzende der Fraktion im Rat der Stadt Willich, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie ein Mitglied des Kreistages geben in der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus sollen alle Mandats- und Funktionsträger bei jeder Mitgliederversammlung zur Verfügung stehen.

(5) Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Festlegung der jeweiligen Anzahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der ihnen zuzuordnenden Funktionen.
- b) Die Wahl
 - des Vorstands
 - der Revisorinnen/Revisoren
 - des/der Kandidatin/en für das Amt der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/s

- der/des Spitzenkandidatin/en für die Stadtratswahl
 - der Kandidatinnen/en für die Stadtratswahl, sowie deren Reservelistenplatz und Wahlbezirk
 - der Kandidatinnen/en für die Kreistagswahl als Vorschlag an den Kreisverband sowie deren Reihenfolge und Wahlbezirk
 - der Delegierten für Kreisverbandsparteitage
- c) das Recht Anträge zu stellen sowie die Beschlussfassung über Anträge, Resolutionen, sowie Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung der SPD Stadt Willich.
- d) die Verabschiedung des Haushaltsplans.
- e) die Entlastung des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung der SPD Stadt Willich kann auf Antrag der SPD-Fraktion in der laufenden Wahlperiode Kandidatinnen/Kandidaten als sachkundige Bürger/innen und stellvertretende sachkundige Bürger/innen vorschlagen.

- (7) Beschlüsse und wichtige Inhalte der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer/in
 - der/dem Schatzmeister/in
 - den Arbeitskreissprecherinnen/sprecher der Stadtteile
 - den drei, fünf oder sieben Beisitzer/innen, denen vor der Wahl durch die MV bestimmte Funktionen zugeordnet werden.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung der SPD Stadt Willich den/die Nachfolger/in für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Zur Förderung der politischen Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgemeinschaften (s. § 5) für einzelne Sachbereiche bilden.

§ 5 Beratende Mitglieder des Vorstands

Zu den beratenden Mitgliedern gehören:

- die/der hauptamtliche Bürgermeister/in oder der/die Bürgermeisterstellvertreter/in/innen, wenn sie der SPD Stadt Willich angehören
- die/der Fraktionsvorsitzende der SPD im Rat der Stadt Willich
- die/der Sprecher/innen der Arbeitskreise der Stadtteile und der Arbeitsgemeinschaften der SPD Stadt Willich oder eine/ein gewählte/r Stellvertreter/in, sofern diese nicht dem Vorstand (§ 4 Abs. 1) angehören
- Abgeordnete des Europaparlaments, Bundestags, Landtags, wenn sie der SPD Stadt Willich angehören
- die Mitglieder des Kreisverbandsvorstands aus der SPD Stadt Willich
- die Mitglieder des Stadtrates und des Kreistages, sofern sie Mitglieder der SPD Stadt Willich sind.

§ 6 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Gemäß den Parteistatuten erledigt der Vorstand die laufenden Amtsgeschäfte in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die SPD Stadt Willich nach innen und außen, verantwortet die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die laufende Verwaltung der SPD Stadt Willich.
- (2) Er entscheidet in Ausnahmefällen in Angelegenheiten, die satzungsgemäß der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wenn wegen der Dringlichkeit ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig gefasst werden kann. Diese Entscheidung legt er den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Er beschließt über die finanziellen Ausstattungen der Arbeitskreise in den Stadtteilen und der Arbeitsgemeinschaften in seinem jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Erzielt der Vorstand der SPD Stadt Willich in dieser Frage keine Einigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung der SPD Stadt Willich.

- (4) Die Kassenführung und Rechnungslegung wird durchgeführt.
- (5) Die Wahlkampfleitung für alle Wahlkämpfe wird vom Vorstand für die SPD Stadt Willich organisiert und mit dem Kreisverband koordiniert. Die Umsetzung vor Ort erfolgt in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreissprecher/innen in den Stadtteilen.
- (6) Er gibt alle öffentlichen Parteierklärungen im Namen der SPD Stadt Willich ab.
- (7) Er schlägt der MV SPD Stadt Willich das Wahlprogramm und Kandidaten/innen zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (8) Die verschiedenen Aufgaben werden innerhalb des Vorstands auf alle Vorstandsmitglieder, inkl. der Beisitzer/innen, verteilt um sie vorzubereiten.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Revisorinnen/Revisoren

- (1) Alle zwei Jahre werden drei Revisorinnen/Revisoren und drei Stellvertreter/innen für die Rechnungslegung gewählt.
- (2) Die Revisorinnen/Revisoren legen ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung vor.
- (3) Die Revisorinnen/Revisoren können für den folgenden Prüfungsbericht nur als Stellvertreter/innen wiedergewählt werden.

§ 8 Die politische Arbeit in den Stadtteilen

- (1) Die politische Arbeit wird besonders in den Stadtteilen geleistet. Dazu werden jedem Stadtteil aus der Kasse der SPD Stadt Willich die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt (s. § 6 Abs. 3), die nach eigener Entscheidung eingesetzt und gegenüber der SPD Stadt Willich verantwortet werden.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sich in den Stadtteilen Anrath, Neersen, Schiefbahn und Willich Arbeitskreise bilden. Geborene Mitglieder dieser Arbeitskreise

sind alle Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen sowie alle Wahlkreisbetreuer/innen. Auf Beschluss des Arbeitskreises können weitere Personen ohne Parteizugehörigkeit den Arbeitskreisen angehören. Die Arbeitskreise der Stadtteile treffen sich aus gegebenem Anlass, aber mindestens einmal im Jahr, um eine/n Arbeitskreissprecher/in zu wählen. Sie wählen eine/n Arbeitskreissprecher/in für eine Amtszeit von zwei Jahren. Im Übrigen organisieren sie sich nach eigenen Maßgaben. Die/der Arbeitskreissprecher/in ist verantwortlich für das dem Arbeitskreis vom Vorstand der SPD Stadt Willich gem. § 8 Abs. 1 zugewiesene Budget.

- (3) Ziel der Arbeitskreise ist, die Gremienarbeit so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten und von der verfügbaren Zeit soviel wie möglich den Bürger/innen sowie den Mitgliedern der Partei des betreffenden Stadtteils zu widmen.

§ 9 Die Aufgaben der Arbeitskreise in den Stadtteilen

Zu den Aufgaben der Arbeitskreise in den Stadtteilen gehören insbesondere:

- die politische Arbeit der SPD Stadt Willich zu fördern. Dabei werden besonders die Belange der Stadtteile berücksichtigt.
- die Mitgliederbetreuung
- Aufgaben selbständig durchzuführen, die den Arbeitskreisen der Stadtteile durch den Vorstand der SPD Stadt Willich oder die Mitgliederversammlung der SPD Stadt Willich zur Bearbeitung übertragen werden.

§ 10 Wahlen

- (1) Es gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie das Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Wahlen erfolgen in zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, in denen jedes Mitglied der SPD Stadt Willich sowie der Vorstand der SPD Stadt Willich Vorschlagsrecht haben.

- (3) Für die Listenaufstellung der Kandidat/innen zur Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der SPD-Statuten. Zur Anwendung kommt die 40%-Quote in Form der 5-er Gruppen-Regelung: Die Aufstellung der Listen erfolgt im Wechsel: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind immer öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit „nicht öffentlich“ beschließt.
- (2) Vorstandssitzungen sind immer parteiöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder „nicht parteiöffentlich“ beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand hat das Recht zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuzuziehen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur beraten werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der SPD Stadt Willich eingegangen sind.
- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03.03.2016 mit ihrer Annahme in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 23.11.2006.